

Zwischen

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird folgender

Ingenieurvertrag

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung:

geschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen:

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing (Fassung 2015)	1
	ZVB-Ing (Fassung 2015)	2
	ZVB-Trag (Fassung 2013)	
	ZVB-Tech (Fassung 2015)	
	Leistungsbeschreibung	
	Honorarzusammenstellung	
	Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten	
	Honorarermittlungen	
1	Verpflichtungserklärung	

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2015 – (AVB-Arch/Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2015 – (ZVB-Ing)

die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Regelfall zunächst nur folgende Leistungen:

(Hier sind aus den Leistungsphasen **1 - 4** die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

--

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, die folgenden weiteren Leistungsphasen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistungen nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

(Hier sind aus den Leistungsphasen **5 - 9** die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

--

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages. Dies gilt auch, soweit zum Zeitpunkt der Übertragung eine neue HOAI vorliegt und die darin festgelegten Mindestsätze nicht unterschritten werden. Werden die Mindestsätze der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI durch die vertraglichen Regelungen unterschritten, sind die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den Mindestsätzen der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden HOAI zu vergüten.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.6 Aus der stufenweise Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 6.3.3 des Vertrages dies bestimmt.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.10 Besondere Leistungen

- 3.10.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

- 3.10.2 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.2 des Vertrages folgende Besondere Leistungen übertragen:

Örtliche Bauüberwachung nach den Anlagen 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing Ziff. 8.10 (Fassung 2015)

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen

3.10.3 Weitere Besondere Leistungen

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Besondere Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

- 3.11 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in

kopierfähiger pausfähiger

_____ facher Ausfertigung farbig

_____ facher Ausfertigung schwarz / weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren nach WPBV nach RZStra nach RZWas zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Sofern der Auftragnehmer die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form erstellt, sind diese dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen,
Erläuterungen (z. B. doc-, xls-Datei) _____

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei) _____

Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht; EDV-Programme sind nicht geschuldet.

§ 4

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

§ 4a

Mitzuverarbeitende Bausubstanz nach § 2 Abs. 7 HOAI

Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert vereinbart:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden zum Zeitpunkt der Kostenberechnung nach folgender Berechnungsart ermittelt:

AK = M x W x WF x LF

AK = anrechenbare Kosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz

M = Menge der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

W = Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

WF = Wertfaktor (zur Ermittlung des Erhaltungswertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz)

LF = Leistungsfaktor (zur Ermittlung des für die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz erforderlichen Leistungsanteils)

Die Berechnungsfaktoren werden wie folgt vereinbart (Ermittlung siehe Anlage):

M: Festlegung nach Abschluss der Entwurfsplanung

W:

WF: Festlegung nach Untersuchung des Zustands bzw. nach Abschluss der Entwurfsplanung

LF:

§ 5

Termine und Fristen

Für die auftragten Leistungen gelten folgende Termine / Fristen:

§ 6

Vergütung

6.1 Honorar

<input type="checkbox"/>	Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr.	
<input type="checkbox"/>	Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit	EUR
	zuzüglich Umsatzsteuer _____ v. H.	EUR
	Gesamthonorar	EUR

6.2 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.		
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet, und zwar in v. H. des Nettohonorars (HIV-KOM, Anhang 1/1 B 1 Nr. 1.6) für die		
a) Leistungen nach § 3.1	_____ v. H.	EUR
b) Leistungen nach § 3.2 (ohne örtl. Bauüberwachung)	_____ v. H.	EUR
c) örtliche Bauüberwachung	_____ v. H.	EUR
d) zuzüglich Umsatzsteuer aus a) - c)		EUR
Insgesamt:		EUR

Übernimmt der Ingenieur die Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen, so erhält er zusätzlich die Entschädigung (Schutzgebühr) nach § 8 Abs. 7 VOB/A, abzüglich der Versandkosten, die beim Auftraggeber verbleiben. Die Kosten für das Baustellenbüro trägt der Auftraggeber unmittelbar.

Dies ist bei der Vergütung der Nebenkosten berücksichtigt.

6.3 Honorar für Besondere Leistungen

6.3.1 Das Honorar für die Besonderen Leistungen nach §§ 3.10.1 und 3.10.2 des Vertrages wird wie folgt vereinbart:
§ 3.10.1

§ 3.10.2

Örtliche Bauüberwachung nach den Anlagen 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing Ziff. 8.10 (Fassung 2015)

Das Honorar wird mit _____ % der anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. § 46 HOAI vereinbart.

Das Honorar wird wie folgt vereinbart:

als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR.

auf Basis einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs mit einem Festbetrag von _____ EUR.

auf Basis einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs mit einem Höchstbetrag von _____ EUR.

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____ EUR.

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen

Das Honorar wird wie folgt vereinbart:

als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ EUR.

auf Basis einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs mit einem Festbetrag von _____ EUR.

auf Basis einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs mit einem Höchstbetrag von _____ EUR.

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____ EUR.

Das vereinbarte Honorar ist einzutragen. Ist nichts eingetragen, ist das Honorar für die Besonderen Leistungen nach § 3.10.1 des Vertrages mit dem Honorar für die Leistungen nach § 3.1 des Vertrages abgegolten, ausgenommen eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenseitigen Vertragswillens (beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss) beweisen.

Ist für die Besondere Leistung nach § 3.10.2 nichts eingetragen, gilt für die Leistungen nach § 3.10.2 insgesamt ein Honorar von 2,3 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 42 bzw. § 46 HOAI als vereinbart.

6.3.2 Honorar für Leistungen nach § 3.10.3 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):

- a) Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.
- b) Bei Besonderen Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 und bei Leistungen i. S. des § 3 Abs. 2 HOAI bestimmt sich das Honorar *)
- als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.5 des Vertrages,
- als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs.

Kommen Leistungen i. S. von b) nach Vertragsabschluss hinzu, bestimmt sich das Honorar nach den Grundlagen dieses Vertrages, hilfsweise nach § 632 BGB.

6.3.3 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 3.7 des Vertrages *)

- führt nicht zur Erhöhung des Honorars,
- führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist.
Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996.

*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen. Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenseitigen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

6.3.4 Vertragswidrige Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

6.3.5 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gilt für den Auftragnehmer ein Stundensatz von 77 EUR, für Mitarbeiter (Ingenieure) ein Stundensatz von 60 EUR und für sonstige Mitarbeiter ein Stundensatz von 48 EUR als vereinbart, sofern die Parteien nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart haben:

für den Auftragnehmer	EUR
für Mitarbeiter (Ingenieur)	EUR
für sonstige Mitarbeiter	EUR

Die Kosten der Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitbedarf sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens wöchentlich zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB-Arch/Ing müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden	EUR

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

<p>Auftraggeber</p> <p>(nach Beschluss des _____ vom _____)</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>_____ Ort Datum</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
---	---

Hinweis für den Auftragnehmer: Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.